

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Zarnewanz für die Friedhöfe in Zarnewanz und Stormstorf**

Die Gemeindevertretung Zarnewanz erlässt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 26.05.2023 (GVOBl. M-V S 650) in ihrer Sitzung am 28. November 2024 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Zarnewanz.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Zarnewanz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in Zarnewanz und Stormstorf.

#### **§ 2**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Diverse in der jeweils geltenden Sprachform.

#### **§ 3**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Zarnewanz.
- (2) Der Friedhof in Zarnewanz dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner oder Bürger der Gemeinde Zarnewanz und der Gemeinde Gnewitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Friedhof in Stormstorf dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner oder Bürger der Ortschaft Stormstorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 4**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten

für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder Rasengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in halbanonymen Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Zarnewanz in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder Rasengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei halbanonymen Grabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Zarnewanz auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Fahrrädern zu befahren, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe der Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) zu lärmern und zu lagern.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihren Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

## **§ 8**

### **Umsetzung EG-Dienstleistungsrichtlinie**

Die Anwendung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36), EG-Dienstleistungsrichtlinie, einschließlich der sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorschriften für Tätigkeiten Gewerbetreibender mit Niederlassung in der EU bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum sind zu beachten.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder Rasengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

#### **§ 10**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehyd-abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.  
Die Kleidung der Leiche soll aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch um im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 11**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von dem beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 12 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf den Friedhöfen in Zarnewanz und Stormstorf beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

## **§ 13 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes (§ 16 Abs. 1 BestattG M-V.) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten oder Rasengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Mit der Umbettung der Leiche auf eine andere Grabstätte beginnt keine neue Ruhezeit.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 14**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- |                                |                             |
|--------------------------------|-----------------------------|
| a) Wahlgrabstätten             | Länge 2,50 m; Breite 1,30 m |
| b) Urnenwahlgrabstätten        | Länge 1,00 m; Breite 1,00 m |
| c) halbanonyme Urnengrabstätte |                             |
| d) Rasengrabstätten            | Länge 2,50 m; Breite 1,30 m |
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Erbbegräbnisse auf dem Friedhof in Stormstorf werden mit dem bis zum 31.12.2024 erworbenen Nutzungsrecht als Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte fortgeführt.

##### **§ 15**

##### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- bzw. mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer entsprechend der Ruhezeiten von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.
- (2) In den Wahlgrabstätten können die Verstorbenen und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Zarnewanz.  
Als Angehörige gelten:
- |   |
|---|
| a) Ehegatten und Lebenspartner,                               |
| b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, |
| c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.          |

- (3) Auf einer Wahlgrabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch keineswegs mehr als 6 Urnen oder es darf eine Erdbestattung und eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der 1. Beisetzung würdig hergerichtet und unterhalten werden. Unbelegte Gräber sind sauber zu halten.
- (5) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr verlängert werden. Vor jeder Bestattung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte so weit verlängert werden, dass die jeweilige Ruhefrist gewahrt bleibt. Der Ablauf des Nutzungsrechts ist den Berechtigten schriftlich bekannt zu geben. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (6) Das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Nutzungsberechtigten sind vor Entzug unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern, die Grabstätten in Ordnung zu bringen. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so ist ihnen durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist zu setzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Nutzungsrecht nach Fristablauf erlischt.
- (7) Wahlgrabstätten können auf Antrag nach der Hälfte der Ruhezeit in Rasengrabstätten umgewandelt werden. Alle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Die entsprechend der restlichen Ruhezeit anteiligen Gebühren für Rasengrabstätten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.

## **§ 16 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (2) In den Urnenwahlgrabstätten können die Verstorbenen und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Zarnewanz.  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten und Lebenspartner,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (3) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch keineswegs mehr als 4 Urnen.



- (4) Urnenwahlgrabstätten können auf Antrag nach der Hälfte der Ruhezeit in Rasengrabstätten umgewandelt werden. Alle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Die entsprechend der restlichen Ruhezeit anteiligen Gebühren für Rasengrabstätten trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend.

## **§ 17**

### **Halbanonyme Urnengrabstätten**

- (1) Halbanonyme Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Gemeinschaftsgrabstätten auf dem Zarnewanzer Friedhof die durch die Gemeinde Zarnewanz gestaltet und gepflegt werden. Individuelle Grabmale dürfen nicht aufgestellt werden. Das Betreten der Urnenbeisetzungsflächen ist nicht gestattet. Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle individuellen Eigentumsrechte.
- (2) In den Gemeinschaftsgrabstätten werden 4 Urnen pro m<sup>2</sup> beigesetzt. Die Lage der beigesetzten Urnen wird durch die Gemeinde Zarnewanz festgelegt.
- (3) Die Namensnennung (Vor- und Nachname der Verstorbenen) erfolgt auf der vorhandenen Gedenkplatte in Absprache mit der Gemeinde Zarnewanz und ist vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten in Auftrag zu geben. Hierzu wird dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung eine Gravurberechtigung ausgestellt.
- (4) Der Standort und die Art der Gedenkplatten für die Namensnennung wird durch die Gemeinde Zarnewanz bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf die Reihenfolge der Position des Namens auf der Grabplatte.
- (5) In den halbanonymen Grabstätten können die Verstorbenen und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Zarnewanz.  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten und Lebenspartner,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

## **§ 18 Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten sind ein- bzw. mehrstellige Reihengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer entsprechend der Ruhezeiten gemäß § 12 (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Rasengrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Über das erworbene Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Gemeinde Zarnewanz zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird. Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Anpflanzungen und Grabschmuck sind nicht zulässig.
- (3) Als Grabmal ist sind nur liegende Grabplatten mit einer Größe von 40 cm x 30 cm oder 60 cm x 30 cm oder 80 cm x 30 cm und einer Mindeststärke von 3 cm zulässig. Die Grabplatte muss auf die durch die Gemeinde Zarnewanz festgelegte Stelle bodeneben verlegt werden. Es dürfen keine erhabenen Schriften, Ornamente oder andere Gegenstände angebracht werden.
- (4) Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle individuellen Eigentumsrechte.
- (5) In den Rasengrabstätten können die Verstorbenen und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Zarnewanz.

Als Angehörige gelten:

- d) Ehegatten und Lebenspartner,
- e) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
- f) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

## **§ 19 Übertragung und Erlöschen von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen übertragen werden. Ist keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBl.I. S. 266) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
  - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
  - d) Stiefkinder,
  - e) Eltern,

- f) Geschwister, Stiefgeschwister,
- g) Großeltern,
- h) Enkelkinder,
- i) sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- j) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

- (2) Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und unterhalten werden. Unbelegte Gräber sind sauber zu halten.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 21**

#### **Allgemeines**

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind genehmigungspflichtig. Das gilt auch für Veränderungen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für den Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen entsteht oder in anderer Weise durch die Anlage der Grabstätten verursacht wird.
- (3) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung entstehen, übernimmt die Gemeinde Zarnewanz keine Haftung. Entstehende Kosten hierfür gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

### **§ 22**

#### **Vorschriften für Grabmale**

- (1) Auf den Grabstellen darf nach Einebnung des Bodens ein Grabmal aufgestellt werden, das den jeweils geltenden Vorschriften entspricht. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein. Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1,00 m sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Aufstellen von Gedenktafeln für Angehörige ist zulässig.

- (2) Vor Aufstellen des Grabmales ist ein Antrag auf Genehmigung unter Vorlage einer Zeichnung in doppelter Ausführung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Der Antrag muss Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Der Antrag ist von dem Antragsteller und dem Ausführenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Ausführung des Grabmales muss dem genehmigten Antrag entsprechen.
- (4) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks grundsätzlich durch einen Steinmetz bzw. Steinbildhauer oder ihre Bediensteten so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.  
Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (5) Nicht gestattet sind:
  - a) Gips, Zementmasse, Gebilde aus Baumrinde, Kork, Tropfstein, Schlacken, Porzellanarbeiten, Blechformen, Lichtbilder, Perlenkränze, Kranzschleifen unter Glas, Nachbildungen von Baumformen in Stein,
  - b) Ölfarbanstriche von Steingrabmalen und das Anmalen von Inschriften mit aufdringlicher Farbe,
  - c) figürlicher Schmuck in Kunststein,
  - d) Inschriften, die der Weihe des Friedhofes nicht entsprechen,
  - e) Belegung von Grabstätten mit Kunststeinplatten,
  - f) das Verfugen von Platten.
- (6) Grabmale für Urnenwahlgräber müssen wegen der geringen Größe der Grabstelle entsprechend kleiner sein.
- (7) Holzzeichen sollen naturfarben sein.

## **§ 23 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf

Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Zarnewanz ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstelle, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## **§ 24 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Rasengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale/Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht die nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.  
Die Kosten für die Beräumung trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Herrichtung**

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen.
- (2) Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.
- (3) Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen bzw. selbst vornehmen.
- (4) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Pflege ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabstätten vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten vollständig zu beräumen.

- (5) Die Verwendung von Kunststoffen, dazu gehören u. a. Kunststoffblumen und Gebinde von Kränzen und Gestecken, ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (6) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist verboten.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (8) Die Umrandung von Grabstätten mit Mauern, Gittern und Zäunen ist nicht gestattet.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Zarnewanz.

## **§ 26**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb der angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte vorrangig durch einen Gemeindemitarbeiter oder alternativ durch eine Fachfirma in Ordnung bringen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Des Weiteren kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte in eine Rasengrabstätte umwandeln. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die Kosten für die Beräumung, die entsprechend der restlichen Ruhezeit anteiligen Gebühren für Rasengrabstätten und die Kosten der Grabplatte trägt der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen und entsorgen.

## **VIII. Trauerfeier**

### **§ 27 Friedhofskapelle**

- (1) Die Friedhofskapelle steht für Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Beerdigungsfeierlichkeiten, die nicht von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft durchgeführt werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Historische Gräber**

Folgende historische Grabmale auf dem Friedhof in Stormstorf haben solange ihre Standsicherheit gegeben ist dauerhaftes Standrecht:

1. Bodenhausen
2. Ditting

Die Gemeinde Zarnewanz ist nicht verpflichtet eine nicht mehr gegebene Standsicherheit wiederherzustellen und darf die entsprechenden Grabmale entfernen. Das Dauerhafte Standrecht erlischt dadurch. Vor der Entfernung der Grabmale dürfe diese auf Antrag und auf Kosten des Antragsstellers wieder standsicher hergerichtet werden.

### **§ 29 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den jetzigen Vorschriften.

### **§ 30 Haftung**

Die Gemeinde Zarnewanz haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Zarnewanz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Zarnewanz verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgen,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibenden entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) entgegen § 19 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale und bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- f) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 22 Abs. 5 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- h) Grabstätten entgegen § 22 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zum 500,00 EUR geahndet werden.



**§ 33**  
**Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Zarnewanz vom 16.09.2008 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Zarnewanz für den Zarnewanzer Friedhof vom 14.10.2010 und der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Zarnewanz für den Zarnewanzer Friedhof vom 13.03.2024 außer Kraft.

Zarnewanz, den 17.12.2024

gez. Bloch  
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Zarnewanz, den 17.12.2024

gez. Bloch  
Bürgermeister

Siegel